

**Protokoll vom 30. September 2003**

Nr. D/Sp/37/13

Buchberg, Zonenplanänderung
Parzellen GB Nrn. 2, 132, 133,
134, 854 und 128; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Buchberg hat am 17. Dezember 2001 eine Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung der Parzellen GB Nrn. 2, 132, 133, 134 und 854 von der Baulandreservezone in die Wohnzone sowie die Einzonung des restlichen Teiles der Parzelle GB Nr. 128 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Januar bis 1. Februar 2002. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 13. Februar 2002 ersuchte der Gemeinderat Buchberg um Genehmigung der Zonenplanänderung.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100) bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Der Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG wurde Rechnung getragen. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt.
3. Die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen werden in Art. 24 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) definiert. Da es sich vorliegend

um die Schaffung einer neuen Bauzone handelt, ist Art. 24 Abs. 1 USG massgebend. Diese Vorschrift besagt, dass Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur in Gebieten vorgesehen werden dürfen, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. In Art. 29 der Lärmschutz-Verordnung des Bundesrates vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) werden diese Voraussetzungen wiederholt. Die von der Einzonung betroffenen Parzellen sind nicht oder nur teilweise erschlossen. Die Wohnzonen der Einwohnergemeinde Buchberg sind gemäss Art. 43 der Bauordnung der Gemeinde Buchberg vom 13. August 1991 der Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV) zugeordnet. Die Belastungsgrenzwerte für den Lärm von zivilen Flugplätzen sind im Anhang 5 zur LSV festgehalten.

Bei Eingang des Gesuches um Genehmigung der Zonenplanänderung im Februar 2002 erfolgte die Beurteilung der Fluglärmwirkungen auf Grund der Fluglärmkarte des Umweltverträglichkeitsberichts zur 5. Bauetappe des Flughafens Zürich-Kloten (Dock Midfield) mit der Annahme von 420'000 Flugbewegungen pro Jahr, die grösstenteils über die Nordanflugroute (über Buchberg) abgewickelt werden sollten. Auf dieser Grundlage musste davon ausgegangen werden, dass in der Gemeinde Buchberg die Planungswerte vor allem in den Nachtstunden überschritten werden. Weil eine Genehmigung daher nicht in Aussicht gestellt werden konnte, wurde das Verfahren zur Genehmigung der vorliegenden Zonenplanänderung bis auf weiteres sistiert.

4. Seit 2001 haben sich die Lärmbelastung bzw. die Grundlagen (Anzahl Flugbewegungen, An- und Abflugrouten) für die Abschätzung der Lärmentwicklung mehrmals grundlegend geändert. Namentlich wurde der Staatsvertrag mit Deutschland über den Luftverkehr von den eidgenössischen Räten abgelehnt. Zudem hat Deutschland am 4. April 2003 eine Rechtsverordnung erlassen, in der die Flugverfahren für An- und Abflüge zum und vom Flughafen Zürich-Kloten über deutsches Hohheitsgebiet einseitig geregelt wird. Diese Verordnung beinhaltet insbesondere eine Nachtsperre über süddeutschem Gebiet zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr (Werktag). Diese einseitige Verordnung Deutschlands betreffend Luftverkehr ist seit dem 17. April 2003 in Kraft. Die Verordnung wird vom Bundesrat auf gerichtlichem Weg bekämpft.
5. Aufgrund der einseitigen Verordnung Deutschlands betreffend Luftverkehr bzw. aufgrund des gegenwärtigen Betriebsreglements des Flughafens in den Nacht- und Morgenstunden erfolgen neu auch Süd- und Ostanflüge auf Zürich-Kloten. Umgekehrt - wegen des neuen An- und Abflugregimes - haben sich die Anzahl Abflüge Richtung Buchberg verringert und

die Abflugrouten zugunsten der Gemeinde Buchberg verschoben. Der Flugverkehr hat aber auch insgesamt erheblich abgenommen. Gemäss Messstation Hochfelden reduzierte sich der 8h-Leq um 2 dB im Jahre 2002 gemessen am Spitzenjahr 2000, was in etwa die Bewegungszahlreduktion von 40% in der ersten, von 45% in der zweiten und von 70% in der letzten Nachtstunde widerspiegelt (vgl. auch Anhang 5 zur LSV). Aus all diesen Gründen kann aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden, dass es noch zu Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte kommt (auch nicht während der Nachtstunden). Einer Genehmigung steht heute somit nichts mehr im Wege. Die von der Gemeindeversammlung Buchberg am 17. Dezember 2001 beschlossene Zonenplanänderung ist daher zu genehmigen.

6. Der Vollständigkeit halber gilt es darauf hinzuweisen, dass es nicht absehbar ist, wie lange das gegenwärtig geltende Betriebsreglement über das An- und Abflugregime des Flughafens Zürich-Kloten Bestand haben wird. Zur Zeit ist es weitgehend offen, zu welchem Zeitpunkt ein definitives Betriebsregime vorliegen und welchen Inhalt es aufweisen wird. Über die künftige Entwicklung des Betriebsregimes für den Flughafen Zürich-Kloten sind Prognosen deshalb nur beschränkt möglich. Aufgrund der Nähe von Buchberg zum nördlichen Nachbarland ist indessen davon auszugehen, dass sich die Situation in Buchberg verbessert hat. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass Deutschland je wieder ein Betriebsregime akzeptieren wird, wie es in den Jahren vor Inkrafttreten der einseitigen Verordnung toleriert wurde. Ebenso sicher ist, dass sich die Kantone Aargau, Thurgau und Schaffhausen weiterhin vehement für eine Begrenzung der Anzahl Flugbewegungen auf 250'000 bis 280'000 sowie auf eine nachhaltig gerechte Verteilung des Fluglärms bzw. gegen eine einseitige Belastung der nördlich vom Flughafen liegenden Gebiete einsetzen werden (vgl. Strategiepapier der Kantone Aargau, Thurgau und Schaffhausen "Flughafen Zürich - Nachbarkantone Nord" vom 2. April 2003). Zudem sprechen auch die Perspektiven in der schweizerischen Luftfahrt für eine nachhaltige Verringerung der Lärmbelastung in Buchberg. Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Raumentwicklung (in Absprache mit dem BAZL und dem BUWAL) bereits mit Schreiben vom 6. Juni 2002 dem Departement des Innern mitgeteilt hat, dass sich für den Kanton Schaffhausen selbst "aus temporären Grenzwertüberschreitungen längerfristig keine einschränkenden Folgerungen für die planerische Nutzung der betroffenen Grundstücke" ergeben.

Gemäss Art. 26 RPG i.V.m. Art. 6 und Art. 11 BauG ist der Regierungsrat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine Zonenplanänderung zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Planungswerte in Buchberg gegenwärtig nicht überschritten werden.

Die Prognosen sprechen für eine nachhaltige Verringerung der Lärmbelastung in Buchberg. Eine Sistierung des Genehmigungsverfahrens auf unbestimmte Zeit ist gegen den Willen der betroffenen Gemeinde daher nicht möglich. Für den Gemeinderat Buchberg kommt eine weitere Sistierung des Genehmigungsverfahrens auf keinen Fall in Frage. Er drängt darauf, dass die Zonenplanrevision genehmigt wird, zumal gemäss Aussage der Gemeindevertreter von Buchberg der Flugbetrieb seit längerem kaum mehr, zumindest aber nicht mehr als störend wahrgenommen wird.

7. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass spätere Zonenplanänderungen, Quartierplanverfahren und Baubewilligungsverfahren nach den dannzumal vorliegenden Fluglärm-Immissionsprognosen beurteilt werden müssen. Die vorliegende Genehmigung der Zonenplanänderung entbindet selbstverständlich nicht von der Anwendbarkeit der LSV im Baubewilligungsverfahren. Sollte die Lärmbelastung in Buchberg wider Erwarten steigen und in den Bereich der Immissionsgrenzwerte gelangen, wäre in den Baubewilligungsverfahren Art. 30 ff. LSV besondere Beachtung zu schenken.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Buchberg am 17. Dezember 2001 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Einzonung der Parzellen GB Nrn 2, 132, 133, 134 und 854 von der Baulandreservezone in die Wohnzone sowie die Einzonung des restlichen Teiles der Parzelle GB Nr. 128 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8454 Buchberg (die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Departement des Innern
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten

- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Grundstückschätzung
- Kantonsforstamt
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Landwirtschaftsamt/Meliorationsamt, Charlottenfels, Postfach 876, 8212 Neuhausen am Rheinfall

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach